Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 26

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheidung des Brigadiers von diesem dem Korpskommando im Dienstwege zur Kenntnis zu bringen sind, hat offenbar den Zweck, dass auch die höchste Kommandostelle von wichtigen Beschwerdeanlässen, die sich innerhalb ihres Kommandobereiches ereignen, Kenntnis erhalte.

Bezüglich der Beschwerden der Offiziere bringt die neue Vorschrift — abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen, die sich natürlich auf Mann und Offizier beziehen — keine Veränderung; neu ist nur, dass die besondern Bestimmungen für Offiziere auch für Kadetten Geltung haben.

Schliesslich bringen die neuen Normen auch eine Ergänzung der Bestimmungen über die "Bitten". Diese Ergänzung ist durch den Entfall der direkten Vorbringung von Bitten anlässlich der Frühjahrsinspizierung notwendig geworden.

Eidgenossenschaft.

Ernennungen. Zum Kommandanten des Kriegsbrückentrain 1: Train-Hauptmann de Tavel Alexander in Thun, bisher Adjutant des Train-Chefs des I. Armeekorps.

Zu Majoren im Generalstab folgende Hauptleute im Generalstab: Schumacher Leopold in Luzern, Meyer Ludwig in Luzern, Wieland August in Basel, von Goumoëns Eduard in Emmenbrücke.

Als Adjutanten abkommandiert. 4. Division, I. Adjutant: Infanterie-Hauptmann Moser Paul in Zürich; Infanterie-Brigade 16: Hauptmann Hatz Daniel in Chur; Infanterie-Regiment 28: Oberleutnant Schefer Hans in Speicher; Feldart.-Abteilung 1/2: Oberleutnant Brand Ernst in Neuenburg; Adjutant des Geniechefs 4. A. K.: Oberleutnant Mathys Paul in Bern; Adjutant des Artilleriechefs der Gotthardbesatzung: Hauptmann Schürch Robert in Sursee

Als Adjutanten kommandiert. 4. Division, I. Adjutant: Infanterie-Hauptmann Käppeli Mathias, Luzern, 1870, brev. 24. 12. 00., Bat. 48, Stab ; Infanterie-Brigade 16: Hauptmann Mettier Johann, Chur, 1878, brev. 17. 12, 07, Komp. 1/93; Infanterie-Regiment 41: Oberleutnant Lorétan Robert, Sitten, 1873, brev. 18. 12. 00, Komp. 1/131; Infanterie-Regiment 28: Oberleutnant Glinz Karl, St. Gallen, 1881, brev. 15. 1. 07, Komp. 1/82; Feldart.-Abteilung II/10: Leutnant Zubler Ernst, Baden, 1879, brev. 14. 11. 03, Batterie 58; Feldart.-Abteilung I/8: Lcutnant Forrer Ludwig, Bern, 1882, brev. 13. 11. 03, Batterie 24; Fussart-Abteilung 2: Leutnant Fueter Rudolf, Basel, 1880, brev. 14. 11. 03, Fussart.-Komp. 4; Adjutant des Geniechefs 4. A. K.: Oberleutnant Walther Rudolf, Glarus, 1880, brev. 5. 1. 06, Pont.-Komp. 1/4; Adjutant des Artilleriechefs der Gotthardbesatzung: Oberleutnant Bluntschli Georg, Zürich, 1878, brev. 15. 1. 04, Kan.-Komp. 1.

Ausland.

Deutschland. Bestimmungen über die Vornahme der Besichtigungen bei den kgl. bayerischen Truppen. Die Bestimmungen über die Vornahme von Besichtigungen bei den kgl. bayerischen Truppen sind durch die nachfolgenden ersetzt worden:

1. Die Besichtigungen sollen den verantwortlichen Befehlshabern Gelegenheit geben, aus eigner Wahrnehmung ein Urteil über die Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft der ihnen unterstellten Truppen zu gewinnen und persönlich auf ihre Ausbildung einzuwirken.

2. Hienach haben die einzelnen Truppenbefehlshaber zu ermessen, welche Dienst- und Ausbildungszweige und in welchem Umfang diese zu besichtigen sind; dabei wird zu beachten sein, dass die Art der Durchführung der Besichtigungen von bestimmendem Einfluss auf die Ausbildung der Truppen ist. Ein Uebermass von Besichtigungen würde die Ausbildung stören.

Die Besichtigungstage sind so anzusetzen, dass den Truppen die für die Ausbildung notwendige Zeit zur Verfügung steht. Die Besichtigung des innern Dienstes durch höhere Vorgesetzte ist in der Regel gelegentlich ihrer Anwesenheit aus anderweitiger dienstlicher Veranlassung vorzunehmen.

3. Die Truppenbesichtigungen werden durch alle unmittelbaren Vorgesetzten vom Kriegsminister abwärts bis einschl. der Bataillons-(Abteilungs-)Kommandeure vorgenommen. Den kommandierenden Generalen und obersten Waffenvorgesetzten bleibt überlassen, allgemeine Bestimmungen zu treffen, welche Kommandeure die einzelnen Besichtigungen vorzunehmen haben und inwieweit auch die Oberstleutnants usw. beim Stabe — abgesehen von der ihnen ohnehin zufallenden Vertretung ihrer Kommandeure — zur Abhaltung einzelner Besichtigungen heranzuziehen sind.

4. Ueber die Ausführung von Dienstreisen zu Besichtigungen der Truppen ist in der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes Bestimmung getroffen; hiebei ist besonders auch § 1 Ziffer 1 zu beachten.

5. Geruhen Seine Majestät der König eine Truppenbesichtigung vorzunehmen, so haben alle beteiligten direkten Vorgesetzten anzuwohnen. Bei den übrigen Besichtigungen sind die ortsanwesenden Zwischenvorgesetzten zum Anwohnen verpflichtet.

6. Der mit Abhaltung der Besichtigung beauftragte Vorgesetzte bestimmt die erste Aufstellung der zu besichtigenden Truppe und die Art des Empfanges, sofern nicht der einer Besichtigung anwohnende rangälteste Vorgesetzte hierüber besondre Verfügung getroffen hat. Die anwesenden, dem besichtigenden Vorgesetzten im Rang nachgehenden Zwischenvorgesetzten und die Zuschauer nehmen am rechten Flügel, bei Bereitstellung der Truppe in Marschkolonne am Anfang der zuerst zur Besichtigung gelangenden Abteilung Aufstellung. Das Erscheinen zu Pferd bestimmt sich darnach, ob der Besichtigende beritten ist oder nicht.

Der Besichtigende und seine unmittelbaren Vorgesetzten erhalten bei Besichtigungen einschl. der Kompagnie, Schwadron und Batterie einen einfachen Rapport, der den ausrückenden Stand berechnet und erläutert, sowie die Namen der eingeteilten Offiziere angibt, bei Besichtigungen vom Bataillon und der Abteilung aufwärts einen Rapport nach Muster 14 mit Zugführerzettel. Zum Mitabreiten oder Abgehen der Front sind ausser den Zwischen- und den beiwohnenden höhern Vorgesetzten mit Adjutanten nur Generale und Offiziere andrer Armeen befugt.

7. Ueber den Anzug der ausrückenden Truppe treffen die Generalkommandos und obersten Waffenbehörden Bestimmung. Der Anzug der Offiziere ist durch die Offizier-Bekleidungs-Vorschrift geregelt.

8. Die Besprechung hält zunächst der die Besichtigung vornehmende Befehlshaber in angemessener Kürze, ohne Schärfe und sachlich belehrend (s. auch Manöver-Ordnung Ziff. 68).